



Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Reduzierung des Rinderbestandes

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der von der Kommission am 13. September 2022 bewilligten Fassung des nationalen Strategieplans.

1. Zielsetzung

Die Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme „Beihilfe zur Reduzierung des Rinderbestandes“** zielt auf die Verringerung des Rinderbestands und eine stärkere Ausrichtung der Rinderhaltungssysteme an Umweltziele und sind ein wichtiger Hebel für Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Die Förderung soll den Landwirten einen Anreiz bieten, ihre Rinderbestände teilweise abzubauen und auf nachhaltigere Produktionssysteme, die mehr auf Weidewirtschaft und Ackerbau basieren, umzustellen. Die Verringerung des Rinderbestands auf dem Betrieb trägt außerdem zur Verbesserung der Futtermittelautonomie des Betriebes bei.

Die Anstrengungen und Einkommensverluste, die dadurch entstehen, werden durch die Zahlung eines angemessenen Beihilfebetrags ausgeglichen.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. In Ermangelung einer noch ausstehenden nationalen Rechtslage, empfehlen wir eine Einreichung bis spätestens den 31. Oktober 2022; dies um sicher zu stellen, dass die entsprechenden Daten im Flächenantrag 2023 vorgegeben werden können. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen sich die Landwirte außerdem verpflichten, auf ihrem gesamten Betrieb die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Die Größe des Rinderbestands muss um mindestens 15 %, ausgedrückt in Rinder-GVE, gegenüber dem Durchschnitt der Größe des Rinderbestands der drei vorherigen Kulturjahre vor Beginn der Teilnahme, reduziert werden. Dieser Wert muss spätestens im 3. Verpflichtungsjahr erreicht werden.
- Der Betrieb muss einen Gesamtviehbesatz von maximal 1,8 GVE pro Hektar inländische Futterfläche im Durchschnitt des Jahres aufweisen. Dieser Wert muss spätestens im 3. Verpflichtungsjahr erreicht werden.
- Um eine gute ökologische und landwirtschaftliche Pflege zu gewährleisten, verpflichtet sich der Landwirt, einen Mindestgesamtviehbesatz von 0,5 GVE/ha inländische Futterfläche aufrechtzuerhalten.

Bei der Berechnung der Gesamt-GVE werden alle Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen) sowie die vom Betrieb gehaltenen Pferde, Ponys und Esel berücksichtigt. Die Anzahl der GVE wird anhand folgender Berechnungskoeffizienten ermittelt:

| | |
|---------------------------------|---------------|
| Rinder | |
| Rinder >2 Jahre | 1,00 GVE/Tier |
| Rinder von 6 Monate bis 2 Jahre | 0,60 GVE/Tier |
| Rinder <6 Monate | 0,00 GVE/Tier |
| Andere Pflanzenfresser | |
| Schafe | 0,15 GVE/Tier |
| Ziegen | 0,15 GVE/Tier |
| Pferde >6 Monate | 1,00 GVE/Tier |
| Pferde <6 Monate, Ponys, Esel | 0,60 GVE/Tier |

- Die Futterflächen, die bei der Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden, sind folgende:
 - Mais - Körner (10)
 - Hülsenfrüchte $\geq 60\%$ + Getreide - Winter (333)
 - Hülsenfrüchte $\geq 60\%$ + Getreide - Sommer (303)
 - Hülsenfrüchte + Getreide - andere - Winter (334)
 - Hülsenfrüchte + Getreide - andere - Sommer (304)
 - Saatgut - Gräser (64)
 - Saatgut - Futterleguminosen (66)
 - Mais - Silo, für Futter (17)
 - GPS - Misch. Legum. $\geq 60\%$ + Getreide, für Futter - Winter (335)
 - GPS - Misch. Legum. $\geq 60\%$ + Getreide, für Futter - Sommer (305)
 - GPS - andere, für Futter - Winter (222)
 - GPS - andere, für Futter - Sommer (202)
 - Raygras - Futter (73)
 - Futterleguminosen in Reinsaat - für Futter (71)
 - Feldfutter - gemischt mit $\geq 55\%$ Leguminosen, für Futter (174)
 - Feldfutter - anderes, für Futter (74)
 - Futterleguminosen in Reinsaat - für Futter (71)
 - Feldfutter - anderes, für Futter (74)
 - Wiese (nicht beweidet) (77)
 - Weide, ohne Mahd (275)
 - Mähweide (75)
 - Streuobstwiese (30-<70 B/ha) (375)

- Die für Maisflächen einbehaltene Fläche ist auf 0,1 ha pro GVE begrenzt.
- Alle Futterflächen des Betriebs müssen regelmäßig bewirtschaftet werden.
- Für die Berechnung der Verringerung des Rinderbestands gegenüber der Referenz und des Weideviehbesatzes pro ha Futterfläche wird der Zwölfmonatszeitraum vom 1. November N bis zum 31. Oktober N+1 gezählt.

3. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe beträgt **400 €** pro reduzierter Rinder-GVE. Die Beihilfe ist auf maximal **20.000€** pro Betrieb und pro Jahr begrenzt.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

| | | |
|----------------|-----------------|--|
| COLJON Cédric | Tel.: 247-82579 | Reform23@ser.public.lu |
| REISER Yannick | Tel.: 247-72576 | |
| RUPPERT Alain | Tel.: 247-72582 | |